



## Inhaltsverzeichnis

- [§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren](#)
- [§ 2 Gebührenschuldner](#)
- [§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld](#)
- [§ 4 Härteklausele](#)
- [§ 5 Übergangsregelungen](#)
- [§ 6 Inkrafttreten](#)

[Anlage - Gebührentarif](#)

---

### EINGANGSFORMEL

Aufgrund der §§ 6,8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in den zurzeit geltenden Fassungen\* und unter Berücksichtigung der den Tarifen zugrundeliegenden Gebührenkalkulation für die Jahre 2011 bis 2013 hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen in seiner Sitzung am 10.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren**



<sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. <sup>2</sup>Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. <sup>3</sup>Für Leistungen nach der Friedhofssatzung, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

### **§ 2 Gebührenschuldner**



<sup>1</sup>Zur Zahlung der Gebühren sind die vorrangig Bestattungspflichtigen, die Unterhaltspflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten sowie diejenigen Personen verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof und dessen Einrichtungen benutzt werden. <sup>2</sup>Die Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

---

\* NGO in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473, ber. Nds. GVBl. 2010, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) | NKAG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) | BestattG vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381)



### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**



(1) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofs und seiner Einrichtungen. <sup>2</sup>Die Verwaltungsgebührensschuld entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde. <sup>3</sup>Als Beginn der Inanspruchnahme der Grabstätte wird der Zeitpunkt bestimmt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird. <sup>4</sup>Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätte werden bei der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben.

(2) <sup>1</sup>Die zu erhebenden Gebühren werden mit ihrer Festsetzung nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. <sup>2</sup>Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. <sup>3</sup>Alle Zahlungen sind an die Gemeindekasse Wietmarschen zu leisten. <sup>4</sup>Die auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

### **§ 4 Härteklauseel**



Die Gebühren können auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### **§ 5 Übergangsregelungen**



<sup>1</sup>Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die jährlichen allgemeinen Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühren mit einer Übergangszeit bis zum 31.12.2013 nach den bisherigen Vorschriften. <sup>2</sup>Insbesondere können bis zu diesem Zeitpunkt Ablösevereinbarungen nach altem Gebührenrecht mit der Gemeinde geschlossen werden. <sup>3</sup>Nach Ablauf dieser Frist ist nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der dann aktuellen Gebührensätze zu entscheiden.

### **§ 6 Inkrafttreten**



<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Wietmarschen vom 03.12.1968 vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 außer Kraft.

---

Wietmarschen, 25.03.2011  
Gemeinde Wietmarschen  
Der Bürgermeister  
(L.S.)  
*gez. Alfons Eling*



## Anlage - Gebührentarif



Nr. Gegenstand/Leistung nach der Friedhofsordnung	Gebühr
<b>1 Überlassung von Grabstätten/ Erwerb von Nutzungsrechten</b>	
1.1 Reihengrabstätten	
1.1.1 Reihengrab ab vollendetem 5. Lebensjahr (§ 15 Abs. 1 Satz 1)	301,00 €
1.1.2 Reihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (§ 15 Abs. 1 Satz 1)	168,00 €
1.1.3 anonymes Erdreihengrab (§ 18 Abs. 1 Satz 2 und 4)	425,00 €
1.1.4 einheitlich gestaltetes Erdreihengrab (§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 4)	645,00 €
1.1.5 anonymes Urnenreihengrab (§ 18 Abs. 4)	115,00 €
1.1.6 einheitlich gestaltetes Urnenreihengrab (§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 2 und 4)	247,00 €
1.2 Wahlgrabstätten	
1.2.1 Wahlgrab mit einer Grabstelle (§ 16 Abs. 3)	502,00 €
1.2.2 Wahlgrab mit zwei Grabstellen (§ 16 Abs. 3)	1.405,00 €
1.2.3 Wahlgrab mit mehr als zwei Grabstellen anteilige Gebühr zu 1.2.2 (§ 16 Abs. 3)	
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts	
1.3.1 um die gesamte Nutzungszeit - Gebühr zu 1.2 (§ 16 Abs. 2 Satz 2)	
1.3.2 um einen Teil der Nutzungszeit - anteilige Jahresgebühr zu 1.2 (§ 16 Abs. 2 Satz 2)	
<b>2 Grabarbeiten pro Grabstelle (Ausheben und Verschließen)</b>	
2.1 bei Reihen- bzw. Wahlgräbern (§ 9 Abs. 1)	336,00 €
2.2 bei Kindergräbern (§ 9 Abs. 1)	224,00 €
2.3 bei Urnengräbern (§ 9 Abs. 1)	140,00 €
2.4 Zuschlag für Grabarbeiten außerhalb der Dienstzeit (§ 9 Abs. 1)	24 %
2.5 Umbettungen bzw. Ausbettungen	
2.5.1 Ausgrabung eines Sarges für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr (§ 12 Abs. 4)	269,00 €
2.5.2 Ausgrabung eines Sarges für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (§ 12 Abs. 4)	180,00 €
2.5.3 Ausgrabung einer Urne (§ 12 Abs. 4)	113,00 €
<b>3 Rückgabe von Grabstätten bei bzw. vor Ablauf der Ruhezeit</b>	
3.1 Abräumen einer Grabstelle, entfernen und entsorgen von Grabmälern und Grabzubehör (§§ 9 Abs. 4 Satz 2, 23 Abs. 2 Satz 4, 24 Abs. 2 Satz 4)	101,00 €
3.2 Pflege und Unterhaltung von Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhezeit	
3.2.1 Reihen- bzw. Wahlgräber je Jahr und Grabstelle (§ 23 Abs. 3)	47,00 €
3.2.2 Kindergräber je Jahr (§ 23 Abs. 3)	31,00 €
<b>4 Verwaltungsgebühren</b>	
4.1 Prüfung und Bearbeitung eines Antrages auf Bestattung, Um- bzw. Ausbettung (§§ 8 Abs. 2 Satz 1, 12 Abs. 4)	34,00 €
4.2 Erteilung einer Genehmigung für das Aufstellen von Grabmälern (§ 25 Abs. 1)	19,00 €
4.3 Prüfung und Bearbeitung eines Antrages auf vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts (§ 23 Abs. 3)	29,00 €